WOHNGEBIET "AN DER STERNWARTE"

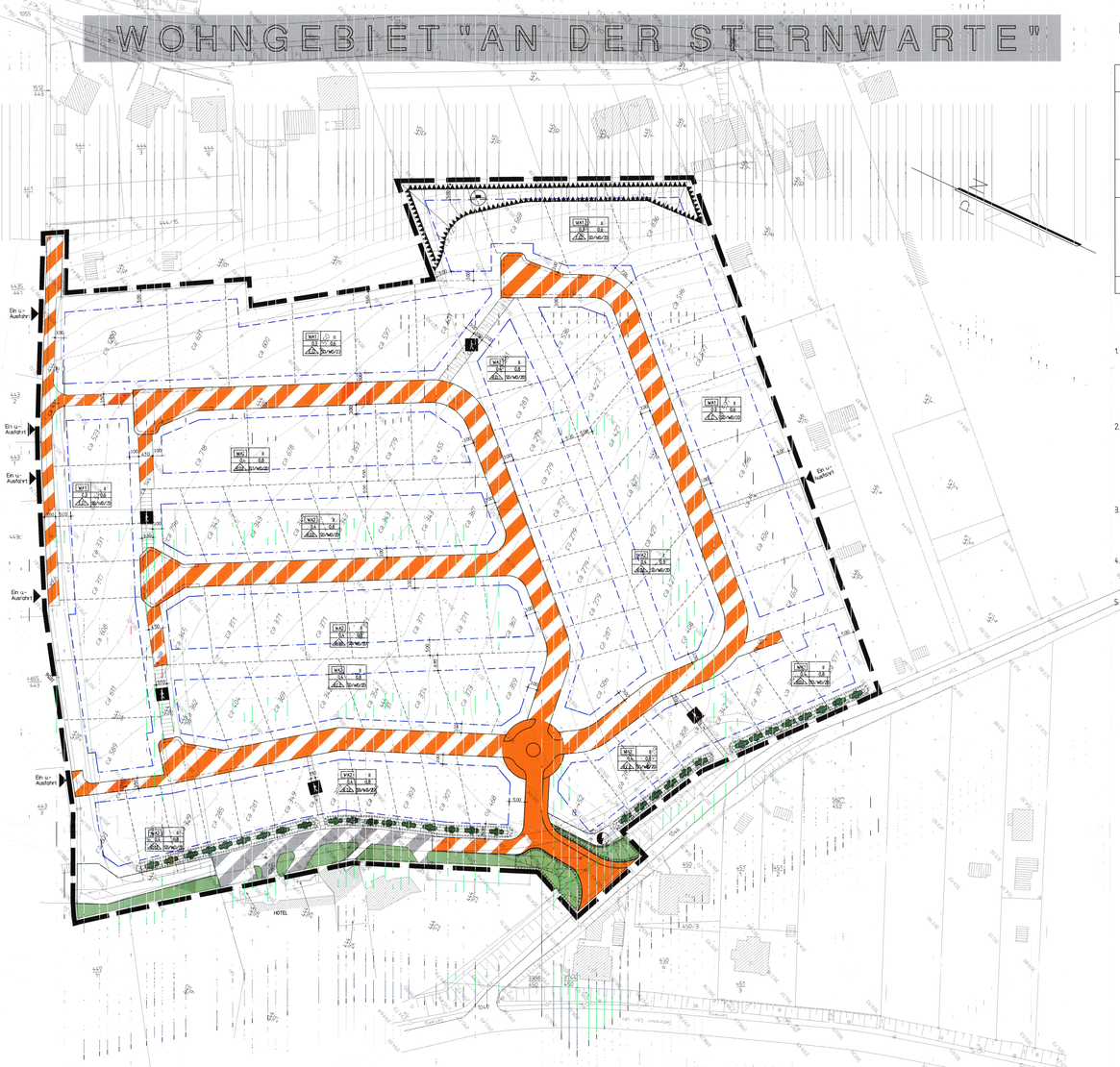

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

- WA1 — Allgemeines Wohngebiet
- WA2 — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert
- 0,4 — Grundflächenzahl als Höchstwert GRZ
- 0,8 — Geschoßflächenzahl als Höchstwert GFZ
- Art d. Nutzung / Vollgeschosse / GFZ / GRZ / Bauweise / Dachform

Bauweise, Grenzen

- ED — Nur Reihen- Doppel- oder Einzelhäuser zulässig
- D — Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Baugrenzen
- Parzellierungsvorschlag
- Flurstücke (Bestand)
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- ZD — Zeltdach

Verkehrsfläche

- Straßenverkehrsfläche
- Mischverkehrsfläche
- Mischverkehrsfläche vorhanden
- F — Fußweg
- F — befahrbarer Weg (wassergebundene Decke)
- P — öffentliche Stellplätze

Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Paragraph 9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Paragraph 9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzung von Sträuchern

Versorgungsanlagen

- Umformerstation

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen u. Stützmauern, sowie sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (Paragraph 9 Abs. 1 Nr.26 und Abs. 6 BauGB)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

	WA1 Allgemeines Wohngebiet	WA2 Allgemeines Wohngebiet
1 Art der baulichen Nutzung		
2 Maß der baulichen Nutzung		
2.1 Grundflächenzahl (GRZ)	0,3	0,4
2.2 Geschoßflächenzahl (GFZ)	0,6	0,8
2.3 Zahl der Vollgeschosse	II	II
3 Bauweise	o offen - Einzelhaus Doppelhaus	o geschlossen Bei Reihenhäusern! o offen bei Doppel- und Reihenhäusern!
4. Dächer		
4.1 Dachform	Hauptdach: Satteldach, Walmdach, Zeltdach (Krüppelwalmdach) Untergeordnete Dächer (Gauben, Quergiebel, Anbauten, Garagen): Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Pultdach oder begrünites Flachdach	Hauptdach: Satteldach, Walmdach, Zeltdach (Krüppelwalmdach) Untergeordnete Dächer (Gauben, Quergiebel, Anbauten, Garagen): Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Pultdach oder begrünites Flachdach
4.2 Dachneigung	22° - 43°	22° - 43°

1. Art der baulichen Nutzung (Paragraph 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für den Geltungsbereich des VE-Planes "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gem. Paragraph 4 BauNVO festgesetzt.Auf Grund unternehmlicher Festsetzungen wird in WA 1 und WA 2 ausgeschlossen: Nicht zugelassen sind gem. Paragraph 4, Abs. (3) und (5) BauNVO:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Handwerksbetriebe
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe, Anlagen für verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung (Paragraph 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Im Gebiet WA 1 ist zweigeschossige Bebauung als Höchstgrenze festgesetzt.Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,6 als Obergrenze.

Im VE-Plan ist die zweigeschossige Bebauung im Gebiet WA 2 als Höchstgrenze festgesetzt. Gemäß Paragraph 17 (1 BauNVO beträgt die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,8 als Obergrenze.

Abweichend zu Paragraph 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche der benannten Anlagen um bis zu 20 von Hundert überschritten werden.

3. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (Paragraph 9, (1) Ziff. 2 BauGB und Paragraph 22 BauNVO)

Im VE-Plan ist die offene und teilweise die geschlossene Bauweise (bei Reihenhäusern) nach Paragraph 22 BauNVO festgesetzt. Es sind Einzel- Doppel- sowie Reihenhäuser zulässig.

4. Stellplätze und Garagen (Paragraph 9, (1) Ziff.; 4 BauGB)

Stellplätze und Garagen, sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den quer zu den Erschließungsstraßen gegenüber Grundstücksgrenzen zulässig.
Jedes Grundstück erhält mindestens 2 Stellplätze.

5. Nebenanlagen und Einrichtungen (Paragraph 9 (1) Ziff. 4 BauGB und Paragraph 14 BauNVO)

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne Paragraph 14, Abs. 1 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Flächen unzulässig. Einrichtungen für Kleinkertierhaltung sind generell unzulässig.
Dies gilt nicht für Ausnahmen nach Paragraph 14, Abs. 2 BauNVO und für Stellplätze und Garagen nach Pkt. 4 dieser Festsetzungen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Paragraph 12 ThürBO)

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude und Kunststoff- und blanke metallische (außer Gaubenverkleidungen), grellfärbige Elemente sowie greifbunte Farben unzulässig. Zur Gestaltung der Außenfassaden sind natürliche und ortstypische Materialien wie glatter meerarischer Putz, helle bzw. entfärbte Ziegel, Natursteinmauerwerk, etc. zu verwenden.

2. Dachgestaltung (Paragraph 12 ThürBO)

Dachform:
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nur das geneigte Dach zulässig. Bauliche Nebenanlagen im Sinne des Paragraphen 14 BauNVO und Garagen sind mit geneigten Dach oder begrünten Flachdach zugelassen.
Detaillierte Angaben zur Dachform sind den Festsetzungen (1. Pkt) 2 - Nutzungsschablone (Pkt 4.1) zu entnehmen.
Dachneigung:
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Dachneigung von 22° bis 43° zulässig.

3. Gestaltung und Herstellung nicht überbaubarer Flächen bebauten Grundstücke (Paragraph 9 ThürBO)

Zufahrten und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

4. Einfriedungen (Paragraph 10 ThürBO)

Die Einfriedung der Grundstücke sind als Hecken aus standortgerechten Pflanzen und heimischen Laubgehölzen zu pflanzen bzw. zu ergänzen.
Die Höhe der Hecken ist zulässig.
Grundzäune sind zulässig, wenn sie das Aufwachsen/Laufen der Hecken überbrücken. Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sind gegenüber der Grenze 30 cm zurückzusetzen. Der öffentlichen Gelände/Grünfläche zwischen Grundstücksgrenze und Meterwarte Bord ist in Verbindung mit dem Gelände/Straßenbau bis zur Einfriedung durch Gerfgrundstücksgestaltner dauerhaft zu pflegen.

5. Mülltonnen

Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß sie von der Straße aus nicht sichtbar sind. Sie sind durch Anpflanzungen oder Einsatz zu schützen bzw. in die baulichen Anlagen zu integrieren.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung und Weiterentwicklung des vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit der Planzeichenverordnung vom BauGB i. der Neufassung vom 21.04.1993 (BGBl. S. 622)
2. Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (siehe 1) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Planzeichenverordnung - PlanzVO - vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), sowie DIN 18003
4. Bundesimissionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes (siehe 1) vom 22.04.1993
5. Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Artikel 5 Des Gesetzes (siehe 1) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466
6. Thüringer Bauordnung - ThürBO - vom 03.06.1994 (GVBl. Nr. 19 S. 553)
7. Thüringer Waldgesetz - ThüWG - vom 10.05.1994 (GVBl. Nr. 14)
8. Vorl. Thüringer Naturschutzgesetz - Vorl. ThüNatG - zum 28.01.1993 (GVBl. S. 57)
9. Thüringer Kommunalordnung - ThüKO - vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 519)
10. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993
11. Flächennutzungsplan zur Bauges etzbuch -BauGB-MaßnahmenG vom 28.04.1993 (BGBl. Teil I S. 622 ff.)
12. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1992 (BGBl. Teil I S. 630 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466 ff.)
13. Thüringer Landespflanzungsgesetz (ThüPLG) vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210 ff.)
14. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (ThürDenkmalschutzgesetz - ThüDSchG -) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17 ff.)

III. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Flächen für Nebenanlagen (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB)

Die Oberflächenbefestigungen von Zufahrten, Stellplätzen und Wegen sind in fugiger Bauweise (beispielsweise Natur- und Kunststeinpflaster, Plattenbeläge bzw. in wassergebundener Bauweise bitt Sand-Kies- oder Schalenbelägen) auszuführen. Asphalt- bzw. geschlossene Betonbeläge sind unzulässig.

Die Oberflächen im öffentlichen Raum und also nicht straßenbegleitender Gehwege sind mit wasserdurchlässigen Pflaster zu befestigen.

2. Flächen für Gärten (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 10 und 15 BauGB)

Hinterhof und die den Haus nachgeordneten Gärten müssen als Grünfläche oder Gartenland angelegt und dauerhaft unterhalten werden. Vorgarten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB)

Zum Schutz des Oberboden während der Bauphase ist nach DIN 18300 zu verfahren.

Bei der Beleuchtung öffentlicher Verkehrswege und Anlagen sind Reduzierungs-Gerätlampen oder Gleichwertige Lichtquellen mit ganz bunkelter nicht diffuser Streuung zu verwenden, um dem Fallenfehler für nachtaktive Insekten und dergleichen zu minieren.

Die angrenzenden Gehölzbestände sind während der Bauphase vor Beschädigungen zu schützen (DIN 18920). Dies trifft besonders für die angrenzenden Gehölzbestände im Norden und Osten, sowie für Gehölzbestände im Bereich der neuen Zufahrt des Wohngebietes zu durch Gerfgrundstücksgestaltner dauerhaft zu pflegen.

4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Auf Grundstücken bis 500 qm Größe ist ein mehrreihiges Laubbaum oder ein hochstammiger Obstbaum mit mindestens 14 cm Stammumfang (Laubbaume) oder 12 cm Stammumfang (Obstbaume) zu pflanzen. Die zu pflanzenden Bäume sind stabil zu verankern (DIN Pflanz-Ordnoch).

Auf Grundstücken über 500 qm Größe sind zwei mehr-bis großkronige Laubbäume oder hochstammige Obstbäume im mindestens 14 cm Stammumfang (Laubbaume) oder 12 cm Stammumfang (Obstbaume) zu pflanzen. Die zu pflanzenden Bäume sind stabil zu verankern (DIN Pflanz-Ordnoch).

Auf allen Grundstücken sind 20% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen (auf Pflanzenliste) zu bepflanzen. Der entlang einer grünen Gehölze sollte dabei nicht höher als 10% sein. Freiwachsende Heckenpflanzungen werden der Festsetzung angerechnet.

Entlang der westlichen Grenze des Planungsgebiets wird ein 3 m breiter und ca 1,5 m hoher Erdwall geschüttet. Dieser wird von Bauträger bebitaut. Die Bepflanzung ist durch den Grundstückseigentümer zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung der Bepflanzung wird der vorangegangenen Festsetzung zugerechnet.

An den Erschließungsstraßen, werden 9 Pflanzbäuchen von 15 qm Grundfläche angeordnet. Diese werden mit Ziergehölzen (vorzüglich zu Gehölzen der Pflanzliste) und mit zwei Bäumen pro Pflanzfläche bepflanzt. Die zu pflanzenden Bäume sind stabil zu verankern (DIB Pflanz-Ordnoch).

Bei der Bepflanzung sind entsprechende und standortgerechte Gehölze laut Pflanzliste (siehe Gehölzen und Verzeichnis der ausgeführten Arten) zu verwenden.

Die laut festsetzung durchgeführten Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach der Bezugsfertigmeldung durchzuführen.

Zu verwendende Pflanzen

Bäume 1. Ordnung (20 - 40 m)

Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Stieleiche	Quercus pedunca
Traubeneiche	Quercus robur
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Zitterpappel	Populus tremula
Birke	Betula pendula
Gemeine Kiefer	Pinus silvestris *
Fichte	Picea abies *
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Rotbuche	Fagus silvatica

Bäume 2. Ordnung (10 - 20 m)

Feldahorn	Acer campestre
Schwarz - Erle	Alnus Glutinosa
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Wildbirne	Pyrus communis
Baumhasel	Corylus colurna
Wildapfel	Malus communis (sylvestris)
Buntenesche	Fraxinus ornus*
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Mehlbeere	Sorbus aria
Apfel	Pyrus communis
Höhenberberi	Crataegus crus-galli *
Thüringische Mehlbeere	Sorbus thuringiaca
Spulenebeeresche	Sorbus, thuring.Fastigiata *
Zwetsche	Prunus domestica
Rotdorn	Crataegus, laevigata *
	Thula Scarlet

Großsträucher (3-7 m)

Felsenbirne	Amelanchier lamarcki
Hasel	Corylus avellana
Weiden	Syringa vulgaris
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Gewöhnlicher	Prunus mahaleb
Traubenkirsche	Prunus padus
Sackdorn, Traubenkirsche	Prunus serotina
Kreuzdorn	Rhamnus cathartikus
Pfaffenhütchen	Rhamnus frangula
Salweide	Salix caprea
Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Normalsträucher (1.5-3 m)

Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Rainweide	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Rosen	Rosa canina
Zaunrose	Rosa rubiginosa
Traubenholunder	Sambucus racemosa

Kleinsträucher (0.5-1.5 m)

Gewöhnliche Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Gewöhnliche Zwergmispel	Cotoneaster integerrimus
Brombeere	Rubus fruticosus

Kletterpflanzen (nur Beispiele)

Efeu	Hedera helix *
Immergrünes Geißblatt	Lonicera henry *
Jelängerjelieber	Lonicera caprifolium
Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum
Geißblatt	Lonicera sereotina
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata
	Hedyhe / quinquelobi
Blauregen	Wistaria sinensis
Trompetenblume	Campsis radicans
Kletterhortensie	hydrangea petiolaris
Akebie	Akebia quinata

* immergrüne Pflanzen
* Nur innerhalb der Grundstücke verwenden

Pflanzqualitäten (Mindestqualitäten)

Abpflanzungen/Straßenraum	
Bäume 1. Ordnung:	Stammumfang 14 - 16 cm
Bäume 2. Ordnung:	Stammumfang 12 - 14 cm
Sträucher:	2 x v. mit Ballen
Private Grünflächen	
Laubbäume:	Stammumfang 14 - 16 cm
Obstbäume:	Stammumfang 12 - 14 cm
Sträucher:	2 x v. mit Ballen

VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE AUFSTELLUNG

Aufstellungsvermerk:

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in der Sitzung vom 28.06.1997 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes unter Nr. 24/97 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß Paragraph 2 BauGB am 28.07.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Arnstadt, 28.07.1997 Siegel Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat am 17.07.1997 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Arnstadt, 18.07.1997 Siegel Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung (Teil B), haben in der Zeit vom 04.08.1997 bis zum 02.09.1997 während der Dienstzeiten nach Paragraph 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.07.1997 in Arnstadt im Amtsblatt der Stadt Arnstadt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Arnstadt, 03.09.1997 Siegel Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.07.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Arnstadt, 28.07.1997 Siegel Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.09.1997 mit Beschluß-Nr. 700/97 geprüft und abgewogen.
Das Ergebnis ist abgeprüft worden.

Arnstadt, 06.10.1997 Siegel Bürgermeister

Der katasermäßige Bestand am 01.04.1997 als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung, werden als richtig bescheinigt.

Arnstadt, 01.04.1997 Siegel Leiter des Katasteramtes

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung (Teil B), wurde am 25.09.1997 mit Beschluß-Nr. 701/97 vom Stadtrat der Stadt Arnstadt als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 25.09.1997 gebilligt.

Arnstadt, 06.10.1997 Siegel Bürgermeister

Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.11.1997 Az: 210-4621.30-ARN-09/94 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Arnstadt, 19.04.1998 Siegel Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderndem Beschluß des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... bestätigt.

Arnstadt, Siegel Bürgermeister

Die Vorhaben- und Erschließungsanleitung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Arnstadt, 19.04.1998 Siegel Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie der Satze, bei der der Plan und Dieser während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zuverlassen ist, sind am 23.12.1998 in Arnstadt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verfügung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung sowie auf die Rechtskraft (Paragraph 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf (Fälligkeit) und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragraphen 44,(3) Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 23.12.1998 in Kraft getreten.

Arnstadt, 19.04.1998 Siegel Bürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-4621.30-ARN-09/94
„An der Sternwarte"
Weimar, den 11. Nov. 1997

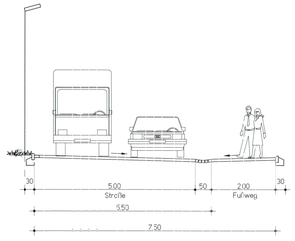

Zufahrt zum Gebiet

Straßenquerschnitt M 1 : 50

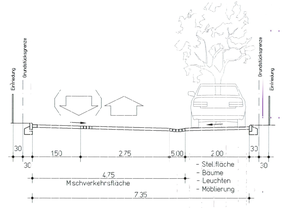

Öffentlicher Raum

GENEHMIGUNGSFASSUNG

VORHABEN - UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

mit integriertem Grünordnungsplan

WOHNGEBIET "AN DER STERNWARTE"

STADT ARNSTADT

FLUR 39 FLST. 445/6,444/19,444/28,444/29,444/34,444/22, 444/35,444/36,444/37,444/7,1045,1046 FLUR 42 FLST.1056

VORHABENTRÄGER:
PROWOHN IMMOBILIEN GMbH
Vor dem Riedtor 2
99310 Arnstadt

MABSTAB 1 : 500

aufgestellt: ARNSTADT 30.09.1997

PLANUNGSBÜRO GROBE
BERATENDER INGENIEUR
99089 Erfurt Am Gelben Gut 9 Tel./Fax: 0361/7316832

GRÜN - KONZEPT
Büro für Landschaftsarchitektur
99084 Erfurt Dammweg 3 Fax/Fon 0361-2229656

PLANUNGSBÜRO NITSCH
ARCHITEKTEN & INGENIEURE
Tel.03628-75020 - Fax.03628-70009
99310 Arnstadt - Friedhof (Gasse) 2

CAD-FILE-NR: 1997-reg.dwg